

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände  
Schleswig-Holstein  
Der Vorstand**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umweltausschuss  
Postfach 7121

24171 Kiel

**24768 Rendsburg**  
Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60  
Telefax 04331 / 708226-80  
E-Mail: [info@lwbv.de](mailto:info@lwbv.de)  
Internet: [www.lwbv.de](http://www.lwbv.de)

Bankverbindung:  
Commerzbank Rendsburg AG  
BLZ: 214 400 45  
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
L 212	08.09.2004	ro-pu		70822660	19.10.2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes  
(GruWAG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3491**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5070**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit der Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf danke ich.

Als Dachverband von 33 Wasserbeschaffungsverbänden im Lande Schleswig-Holstein, die in rd. 40 % der Landesfläche die Wasserversorgung sicherstellen, äußere ich mich zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt:

**Zu § 3 Abs. 1 (Anlage):**

Durch die beabsichtigte Änderung der Ziffer 1 wird der bisherige Abgabensatz für die öffentliche Wasserversorgung im Grundsatz mehr als verdoppelt.

Begründet wird diese massive Erhöhung mit der Notwendigkeit, einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei wasserschutzbezogenen Maßnahmen decken zu müssen. Diese Begründung ist un schlüssig.

Zwar ist gerade uns, die wir auch die Dachorganisation der vor Ort federführenden Wasser- und Bodenverbände darstellen, durchaus bewusst, dass sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser in Schleswig-Holstein in wesentlichen Bereichen nicht den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie entsprechen.

Begrüßt wird daher auch die von Seiten des Landes stets betonte Bereitschaft, eine Verbesserung der Wasserqualität durch erhebliche finanzielle Mittel zu fördern und damit den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie zu entsprechen.

Nicht nachvollziehbar ist es hingegen, diesen durch die Wasserrahmenrichtlinie verursachten immensen Finanzierungsbedarf als Rechtfertigung für diese erhebliche Abgabenerhöhung heranzuziehen, dann jedoch gemäß der beabsichtigten Änderung in § 7 Absatz 2 lediglich einen Bruchteil der damit erzielten Mehreinnahmen auch für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Auch der Hinweis auf höhere Wasserpreise in anderen Bundesländern kann lediglich informatorischen Charakter haben, jedoch keinesfalls als tragfähige Begründung für eine Abgabenerhöhung dienen.

So ist der in Schleswig-Holstein erhobene kostengünstige Wasserpreis auf naturräumliche Gegebenheiten und nicht zuletzt auf die Arbeit unsere Mitgliedsverbände im Bereich der ländlichen Wasserversorgung zurückzuführen.

Zu bemängeln ist weiterhin die Praktikabilität der Privilegierung von Gewerbebetrieben, die mehr als 1.500 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr abnehmen.

Die hier auf Seiten unserer Mitgliedsverbände zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen mit Anträgen von Gewerbe treibenden Großverbrauchern sind nicht zufriedenstellend.

Problematisch ist hier, dass die Wasserversorgungsunternehmen als Abgabepflichtige die Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Privilegierung nachzuweisen haben.

Insofern müssen die Anträge zwar von Gewerbebetrieben gestellt, jedoch letztlich vom Wasserversorgungsunternehmen auf Plausibilität geprüft werden.

Der dadurch entstehende Aufwand für die Zählerstandsermittlung, Anlagenprüfung und Antragsbearbeitung auf Seiten der Wasserversorgungsunternehmen steht vielfach in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Ersparnis für den Gewerbebetrieb.

Dies führt im Einzelfall dazu, dass ein Antragsteller mit einem Verbrauch von 1.500 m<sup>3</sup> pro Jahr nach Aufwandskostenabzug des Wasserversorgungsunternehmens eine Erstattung von nicht einmal 20,00 € erhält und gleichzeitig einen Aufwand von über 70,00 € beim Wasserversorgungsunternehmen produziert.

Angesichts dieses möglichen Missverhältnisses von Aufwand und Nutzen sollte der Schwellenwert von 1.500 m<sup>3</sup> pro Jahr deutlich nach oben modifiziert werden.

**Zu § 7 Absatz 2 Satz 1**

Hierzu gilt im Wesentlichen das zur vorangehenden Ziffer Ausgeführte.

Wenn schon eine Abgabenerhöhung aus Sicht des Landes unausweichlich erscheint, so sollte diese jedenfalls vollständig der bisherigen Gesetzeslage entsprechend ausschließlich zweckgebunden für den Grundwasserschutz eingesetzt werden.

**Zu § 7 Absatz 3 Nr. 3**

Wie bereits eingangs erwähnt, vertritt unser Haus als Dachverband sowohl die Wasserbeschaffungsverbände als auch die mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie betrauten Wasser- und Bodenverbände.

Wie keine andere Institution vertritt der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände somit sowohl die nach dem GruWAG Abgabepflichtigen als auch die mittelbaren Empfänger der – zweckgebunden – Abgaben.

Es wird daher angeregt, einen Verbandsvertreter auch bei der Verwendung des Abgabenaufkommens anzuhören und den entsprechenden Beirat nach § 7 Abs. 3 Ziff. 3 um einen Vertreter unseres Hauses zu ergänzen.

Ich danke nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehe für Rückfragen in dieser Angelegenheit selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Rohde

Geschäftsführer